

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.711/4-1a/1983

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Nachtschicht-Schwerarbeits-
gesetz geändert wird
(Novelle zum NSchG);

Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

1010 Wien, den 28. September 1983

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Berghofer

Klappe 6352 Durchwahl

Zl. Hajek

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	41-GE/1983
Datum	10. Okt. 1983
Verteilt	1983-10-10 Suda

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich
25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird (Novelle
zum NSchG) samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen
zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamen-
tarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich
der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die
begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit
31.10.1983 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

F ü r b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Zu Z1.21.711/4-1a/1983

Bundesgesetz vom, mit dem
das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird
(Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl.
Nr.354/1981, wird geändert wie folgt:

1. Im Art.X Abs.1 haben die Einleitung und die Z.1 zu
lauten:

"(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Ver-
sicherte nach Vollendung des 57.Lebensjahres, die Ver-
sicherte nach Vollendung des 52.Lebensjahres, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem
Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im
Sinne des § 225 des Allgemeinen Sozialversicherungsge-
setzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art.XI Abs.3
entrichtet worden sind, und"

2. Art.X Abs.2 wird aufgehoben.

- 2 -

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.Jänner 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Die bisherige Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes hat gezeigt, daß viele Versicherte die derzeit vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllen können.

B. Lösung

Damit mehr Nachtschicht-Schwerarbeiter das Sonderruhegeld in Anspruch nehmen können, soll auf die Halbdeckung mit Nachtschicht-Schwerarbeit zwischen dem 50. Lebensjahr (bei Frauen des 45. Lebensjahres) und dem Stichtag verzichtet, die Rahmenfrist von 20 auf 30 Jahre erstreckt und innerhalb dieses Rahmens 15 Jahre Nachtschicht-Schwerarbeit verlangt werden. Darüber hinaus soll das Anfallsalter für das Sonderruhegeld bei 57 bzw. 52 Jahren verbleiben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen werden sich in einem Rahmen bewegen, der für den Bund keine wesentlichen Mehraufwendungen verursacht.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Zu Zl.21.711/4-1a/1983

E r l ä u t e r u n g e n

Die bisherige Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes ist weit unter den Erwartungen geblieben. In der Praxis hat es sich gezeigt, daß viele Versicherte mehr als die im Art.X Abs.1 Z.1 NSchG geforderten 180 Monate Nachtschicht-Schwerarbeit geleistet haben, aber nicht die zwischen dem 50.Lebensjahr und dem Stichtag notwendige Halbdeckung mit Nachtschicht-Schwerarbeit nachweisen können.

Damit mehr Nachtschicht-Schwerarbeiter das Sonderruhegeld in Anspruch nehmen können, soll im Artikel X Abs.1 Z.1 NSchG auf die Halbdeckung mit Nachtschicht-Schwerarbeit zwischen dem 50.Lebensjahr (bei Frauen des 45.Lebensjahres) und dem Stichtag verzichtet, die Rahmenfrist von 20 auf 30 Jahre erstreckt und innerhalb dieses Rahmens 15 Jahre Nachtschicht-Schwerarbeit verlangt werden.

Darüber hinaus soll die Altersstaffelung gemäß Art.X Abs.2 NSchG entfallen und das Anfallsalter für das Sonderruhegeld bei 57 bzw. 52 bleiben.

- 2 -

Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen werden sich in finanzieller Hinsicht in einem Rahmen bewegen, der für den Bund keine wesentlichen Mehraufwendungen verursacht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Novellenentwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand des Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG.

GELTENDE FASSUNG

Artikel X

Sonderruhegeld

(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des im Abs.2 bezeichneten Anfallsalters, wenn

1.der Zeitraum von 240 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zu drei Viertel und der Zeitraum.vom ersten Tag des Monates, der der Vollendung des 50. Lebensjahres (bei Frauen des 45.Lebensjahres) folgt, bis zum Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne des § 225 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Artikel XI Abs.3 entrichtet worden sind, und"

(2) Als Anfallsalter gilt

1. für Männer, wenn der Stichtag in den Jahren 1981, 1982 oder 1983 liegt,
das 57. Lebensjahr,
in den Jahren 1984, 1985 oder 1986 liegt,
das 58. Lebensjahr,
in den Jahren 1987, 1988 oder 1989 liegt,
das 59. Lebensjahr,
im Jahre 1990 liegt,
das 60. Lebensjahr;
2. für Frauen,wenn der Stichtag in den Jahren 1981, 1982 oder 1983 liegt,
das 52. Lebensjahr,
in den Jahren 1984, 1985 oder 1986 liegt,
das 53. Lebensjahr,
in den Jahren 1987, 1988 oder 1989 liegt,
das 54. Lebensjahr,
im Jahre 1990 liegt,
das 55. Lebensjahr.

VORGESCHLAGENE FASSUNG

.....

.....

(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des 57.Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 52. Lebensjahres, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne des § 225 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art.XI Abs.3 entrichtet worden sind, und"

(2) Entfällt.

Handwritten signature or initials in the top right corner.